



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-259/2013-13

Ggst.: Friedl Kaltenecker, 8584 Hirschegg, Salzstiegl 241;
Erweiterung des Trial- und Freizeitparks Salzstiegl;
UVP-Feststellungsverfahren.

→ **Umwelt und
Raumordnung**

**Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bearbeiter: Mag. Udo Stocker
Tel.: (0316) 877-3108
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 19. Februar 2013

**„Erweiterung Trial- und Freizeitpark Salzstiegl“
Gemeinde Hirschegg**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages des Herrn Friedl und der Frau Regina Kaltenecker, 8584 Hirschegg, Salzstiegl 241, vom 28. Jänner 2013, wird festgestellt, dass für das Vorhaben „Erweiterung des bestehenden Trial- und Freizeitparks Salzstiegl auf den Gst.Nr. 40/1, 41/1 und 43, alle KG. Hirschegg-Piber“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form **keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.**

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 77/2012:
§§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 7, 3a Abs. 3 i.V.m. Anhang 1 Z 17 Spalte 2 lit.a

Kosten:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2012, LGBl. Nr. 55/2012:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2	€	12,30
b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,00)	€	<u>24,00</u>
gesamt:	€	36,30 =====

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Weiters werden Sie ersucht, die Einzahlung der Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.F. BGBl. I Nr. 28/2013 vorzunehmen:

Gebühren:	1x	€ 14,30	für den Antrag vom 28. Jänner 2013
	3x	€ 3,90	für die Beilagen „Grundbuchsauszüge“
	1x	€ 21,80	für die Beilage „Konzept Trial- und Freizeitpark Salzstiegl vom 28. Jänner 2013
Gesamtsumme		<u>€ 47,80</u> =====	

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung:

A) Verfahrensgang:

I. Mit der Eingabe vom 28. Jänner 2013 haben Herr Friedl und Frau Regina Kaltenegger bei der UVP-Behörde gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben „Erweiterung des bestehenden Trial- und Freizeitparks Salzstiegl“ auf den Gst.Nr. 40/1, 41/1 und 43, alle KG. Hirscheegg-Piber, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Der bereits bestehende Trial- und Freizeitpark soll auf die benachbarten Grundstücke Nr. 40/1, 41/1 und 43, alle KG. Hirscheegg - Piber, ausgedehnt werden. Das erweiterte Projektsareal umfasst eine Fläche von insgesamt 9,7 ha und liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. 4 (Amering - Stubalpe).

Die Betriebszeiten sollen sowohl für den genehmigten Bestand als auch für die geplante Erweiterung auf einen Ganzjahresbetrieb ausgedehnt werden, die tägliche Betriebszeit von 09.00 Uhr früh bis eine Stunde vor Sonnenuntergang soll gleich bleiben.

Die in Anspruch genommenen Grundstücke Nr. 40/1, 41/1 und 43, alle KG. Hirscheegg - Piber, sind derzeit im Flächenwidmungsplan als Erholungsgebiet ausgewiesen. Für die im Grundbuch noch als Wald ausgewiesenen Flächen liegt auch aktuell die Rodungsbewilligung der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 24. April 2012, GZ.: 8.1-8/2012, für Flächen im Ausmaß von insgesamt ca. 6,7 ha vor. Die übrigen Projektflächen sind als landwirtschaftliche Nutzflächen ausgewiesen.

Von den Antragstellern wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Konzept Trial- und Freizeitpark Salzstiegl vom 28. Jänner 2013
- Grundbuchsauszüge zum Nachweis des Eigentums der Projektwerber an die projektsgegenständlichen Flächen

Bezug habende Bescheide für den bestehenden Trial- und Freizeitpark (UVP-Feststellungsbescheid vom 5. August 2009, GZ.: FA13A-11.10-105/2009-11; naturschutzrechtliche Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 26. März 2010, GZ.: 6.0-29/2009; veranstaltungsrechtliche Bewilligung der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 23. April 2010, GZ.: 2.1-23/2010 mit Berufungsvorentscheidung zwecks Abänderung der Auflage 11. vom 11. Juni 2010, GZ.: 2.1-23/2010, sowie Rodungsbewilligung der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg vom 24. April 2012, GZ.: 8.1-8/2012 für Teilflächen der Grundstücke Nr. 40/1, 41/1 und 43, alle KG. Hirscheegg - Piber).

II. Im dazu durchgeführten Ermittlungsverfahren wurde das Gutachten des naturschutzfachlichen Sachverständigen Dipl.-Ing. Karl Fasching vom 29. Jänner 2013 (OZ. 4 im Akt) eingeholt.

Der Gutachter geht auf die geografische Lage, auf Charakter und Begrenzung des Areals sowie auf das landschaftliche Erscheinungsbild der Umgebung ausführlich ein. Er kommt sodann in seiner fachlichen Beurteilung zu folgenden Schlussfolgerungen:

Die Erweiterungsfläche in ihrer jetzigen Funktion und Erscheinungsform resultiert aus dem Wandel der Bewirtschaftung und Nutzung. Diese Dynamik ist in einem Landschaftsschutzgebiet durch die Bestimmungen des Naturschutzgesetzes nicht eingeschränkt.

Da in der derzeit geltenden Verordnung des Landschaftsschutzgebietes keine besonderen Regelungen und Hinweise hinsichtlich des Schutzzweckes und -zieles zu finden sind ist davon auszugehen, dass Nutzungs- und damit Standortsveränderungen durch die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung keine erhebliche Störung bedeuten.

Auf Grund der aktuellen Nutzungsintensität besitzt die Fläche keinen naturschutzfachlichen Wert, Feuchtgebiete sind vom Trialparcour nicht betroffen.

Schutzwürdige - bzw. bedürftige Pflanzenarten sind auf Schafweiden und in Wildgattern durch intensiven Verbiss und Beweidung nicht anzutreffen.

Darüber hinaus ist der direkte Verbrauch an der Vegetationsdecke durch eine max. 50 cm breite Fahrspur im Verlauf des Trialparcours äußerst gering.

Der vorhandene und sich entwickelnde Bewuchs auf den daneben liegenden Flächen sorgt samt Wurzelstöcken für eine optische Abdeckung und dient dem Erosionsschutz.

Bedingt durch die SW-Exposition des Hanges ist im Gegensatz zu den umgebenden Flächen mit einer früheren Ausaperung zu rechnen. Dies kann trotz Einzäunung zu einem Einwandern von Wildtieren und Raufußhühnern in diesen für sie günstigen Lebensraum führen.

Um eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population zu vermeiden kann durch Auflagen in materienrechtlichen Verfahren (z.B. Schaffung von Fluchtmöglichkeiten) ein Verlust von Wildtierarten weitgehend verhindert werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Naturraumes, von geschützten Arten und des „ökologischen Gleichgewichtes „ ist daher nicht gegeben.

Der Gebietscharakter, bestehend aus Wald-, Weide- und Schlagflächen, wird durch die Fahrspur ebenfalls nicht gestört. Durch die „Grabenlage“ der Flächen und den sie umgebenden Sichtschutz durch Waldbestände ist eine optimale Abschirmung des Areal und der Fahrspur vorhanden und damit eine erhebliche Störung des landschaftlichen Erscheinungsbildes nicht zu erwarten.

Der Erholungswert hat sich durch verschiedene, bestehende Einrichtungen für Sportaktivitäten bereits verändert.

Ruhe und Erholung findet man ausgehend vom Salzstieglhaus in der Alm- und Gipfelregion unter Ausklammerung der beiden WKAs auf Wanderwegen in Richtung Grössenberg oder „Altes Almhaus“ oder auf der Vielzahl von Forststraßen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes.

Da der Raum Moasterboden seinen Schwerpunkt in Wintersporteinrichtungen und Freiraumaktivitäten gesetzt hat, ist die geplante Vergrößerung des Trialparkes eine vertretbare Maßnahme.

Sie stellt eine Fortsetzung einer Sportaktivität in einer naturräumlich und landschaftlich geeigneten Lage dar und ist nicht im Stande, das Landschaftsschutzgebiet bzw. einen Teilraum desselben erheblich zu stören.

III. Im Rahmen des durchgeführten Parteienghørs nahm lediglich die Umweltschützerin Stellung und ersuchte um Projektspezifizierung des geplanten Betriebes bei Schneelage sowie um ergänzende fachliche Stellungnahme durch den beigezogenen Gutachter der UVP-Behörde zur geplanten Erweiterung des Betriebes während der Wintermonate.

IV. Über Aufforderung der UVP-Behörde präziserte der Projektwerber hinsichtlich des geplanten Winterbetriebes, dass der Trialbetrieb bis zu einer Schneedeckenhöhe von 30 cm durchgeführt werden soll. Sollte mehr Schnee liegen, wird der Betrieb eingestellt werden.

V. In der dazu auftragsgemäß durchgeführten ergänzenden fachlichen Stellungnahme erläuterte der beigezogene Sachverständige für Naturschutz Folgendes:

Grundsätzliches:

Es ist der vom Konsenswerber geäußerte Wunsch eines Ganzjahresbetriebes im Lichte des Klimawandels nachvollziehbar.

Es ist damit zu rechnen, dass, wie schon im letzten Jahrzehnt, schneelose bzw. sehr schneearme Winter zunehmen werden.

Ebenso ist es nachvollziehbar, dass bei entsprechender Schneelage der „Wirbel“ auf den Schipisten durch Ruhigstellung benachbarter Flächen einen Ausgleich findet.

Der nunmehrige Vorschlag des Konsenswerbers, bei einer Schneehöhe von mehr als 30 cm, bei der mit einem Schibetrieb begonnen werden kann, die Trialanlage stillzulegen, stellt eine für die Behörde erkennbare Größe dar.

Sind dadurch erhebliche Auswirkungen auf den Naturraum zu erwarten?

Bei einer Schneehöhe bis zu 30 cm tritt bei Befahren der Trialstrecke zu Winterbeginn eine Verfestigung der Schneedecke ein, die zu einem zusätzlichen Schutz des Bodens führt. Darüber hinaus dämpft Schnee bekanntermaßen Schallemissionen.

Im Frühjahr bei Schneeschmelze bleibt auf der verfestigten Strecke der Schnee oder das Eis etwas länger.

Ist die Strecke vereist, ist wahrscheinlich eine Spike-Bereifung erforderlich oder unbefahrbar.

Die Schallemissionen sind bis zur Ausaperung der benachbarten Flächen ebenfalls geringer.

Da Trial fahren Geschicklichkeit und nicht Geschwindigkeit voraussetzt und erfordert, sieht der Gutachter durch die Verkürzung der Ausgleichsfunktion keine Gefahr für eine Erosion des Bodens und keine dadurch erhöhte Schallemission.

Hinsichtlich des Vogelschutzes wird auf das Gutachten und den angeführten Ausgleichsmaßnahmen verwiesen.

VI. Im dazu durchgeführten ergänzten Parteiengehör teilte die Umweltschützerin mit, dass die Thematik ausreichend behandelt ist und aus ihrer Sicht keine UVP erforderlich sei, da durch das Erweiterungsvorhaben offenbar keine erheblichen Auswirkungen auf die relevanten Schutzgüter zu besorgen seien.

VII. Weitere Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

B) Rechtliche Beurteilung:

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschützers festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltschützer und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

IV. Das Vorhaben ist unter Anhang 1 Z 17 Spalte 2 lit. a des UVP-G 2000 einzustufen (Freizeit- oder Vergnügungspark mit Flächeninanspruchnahme von mind. 10 ha oder mind. 1.500 KFZ-Stellplätzen). Die Erweiterungsfläche beträgt ca. 9,7 ha, die Bestandsfläche nimmt 9,5 ha in Anspruch. Bestand und Erweiterung überschreiten daher die normierte Schwelle von 10 ha, die Erweiterung bringt auch eine Kapazitätsausweitung von mind. 50 % des Schwellenwertes mit sich, sodass gemäß § 3a Abs. 3 UVP-G 2000 die Behörde im Einzelfall festzustellen hat, ob durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

Im Rahmen der Grobprüfung (Plausibilitätsprüfung) der Umweltauswirkungen ist vor allem auf Boden und Naturhaushalt sowie auf den Landschaftsraum - infolge der Lage des Projektgebietes im Landschaftsschutzgebiet - abzustellen und für diese Umweltmedien die Auswirkungsprüfung durchzuführen.

Im Rahmen des Einzelfallprüfungsverfahrens wurde dazu das Gutachten des naturschutzfachlichen Sachverständigen Dipl.-Ing. Karl Fasching vom 29. Jänner 2013 (OZ. 4 im Akt) als Ergebnis der Beweisaufnahme eingeholt, welches aufgrund der Stellungnahme der Umweltschützerin im Rahmen des Parteiengenhörs noch um die Auswirkungen des geplanten Winterbetriebes bis zu einer Schneedecke von 30 cm ergänzt wurde.

Mit den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des beigezogenen behördlichen Sachverständigen für Naturschutz kann festgehalten werden, dass durch das geplante Erweiterungsvorhaben keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Umweltauswirkungen indiziert werden. Für das gegenständliche Erweiterungsvorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

V. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesbestimmungen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Ergeht an:

1. Herrn Friedl Kaltenecker, Salzstiegl Nr. 241, 8584 Hirscheegg, als Projektwerber,
unter Anschluss eines Erlagscheines;
2. Frau Regina Kaltenecker, Salzstiegl Nr. 241, 8584 Hirscheegg, als Projektwerberin,
3. die Gemeinde in 8584 Hirscheegg Nr. 24, als Standortgemeinde und als mitwirkende Behörde,

4. die Abteilung 13, z.H. Frau MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltschlichterin,
5. die Bezirkshauptmannschaft Voitsberg, 8570 Voitsberg, Schillerstraße 10, als mitwirkende Behörde,

Ergeht nachrichtlich an:

6. die Abteilung 14, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan,
7. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at,
8. die Abteilung 13, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel,
9. die Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Der Abteilungsleiter:

i.V. Mag. Udo Stocker